

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Sonntag den 25. Februar.

1872.

Auflage 9450.
Abonnementspreis
Vierteljährlich 1 Thlr. 7/8, Rgr.,
incl. Fracht 1 Thlr. 10 Rgr.
Jede einzelne Nummer 2/4 Rgr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbefreiung 9 Rgr.
mit Postbefreiung 12 Rgr.
Inserate
die Spalte 1 1/2 Rgr.
Reclamen unter d. Redactionsbezug
die Spalte 2 Rgr.
Filiale:
Etto Klemm, Universitätsstr. 22,
Local-Comptoir Hauptstr. 21.

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Verleger und Expedition
Johannisstraße 23.
Herausgeber Robert St. Günther.
Redaction
Johannisstraße 23.
Ercheint von 11-12 Uhr
Sonntags von 6-5 Uhr.
Anzeigen der für die nächst-
kommende Nummer bestimmten
werden in den Wochentagen
bis 5 Uhr Nachmittags.

Nr. 56.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Am Mittwoch den 28. Februar a. e. Abends 7 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

- Tagesordnung:
- Gutachten des Bau- und Oekonomie-Ausschusses über a) Feld- und Wiesenverpachtungen, b) Nachforderung zum Schloßbau zwischen der König- und Erdmannstraße, c) Schloßbauten in der Ulrichstraße, d) Arealverkauf an der Thalstraße, e) Abbruch des Füllersbassin der Wasseranstalt im Connewitzer Felde, f) Herstellung der fortgeschrittenen Brandvorwehrröhre (Altestraße).
 - Gutachten des Schulausschusses über a) Herabsetzung der Pflichtstundenzahl auf 16, resp. 18 für diejenigen Lehrer an den Gymnasien, der Realschule und den höheren Bürgerschulen, welche das 60. Lebensjahr erfüllt haben, b) die Verpflichtung der Lehrer anderer Volksschulen auf Ertheilung von wöchentlich 28 Stunden Unterricht.

Versteigerung von Bauplänen an der Humboldtstraße.

Zwei der Stadtgemeinde gehörige Baupläne an der Humboldtstraße (zwischen der Haupt- und Vorplatzstraße) von 564,28 QM. — 1760 QF. und 965,24 QM. — 3010 QF.

Dr. Luthardt's lebender Vortrag.

Der lebende Vortrag, welchen Dr. Luthardt Freitag den 23. Februar hielt, handelte von der Stellung des Staates zum Christenthum.

Wir alle wachsen heran als Glieder eines Staates. Aber frühzeitig führen den Sohn des Hauses seine Gedanken und sein Verstand über die Grenzen des Hauses hinaus in den weiten Raum des öffentlichen Lebens. Und wenn sich kein Mann wieder ein Haus gründet, so geht er doch nicht bloß seinem Hause, sondern seiner Zeit und Kraft zugleich dem öffentlichen Leben an. Er trägt den Geist des öffentlichen Lebens, des Volkes und Staates in sein Haus hinein, er macht die Stellung und die Aufgabe seines Hauses dem öffentlichen Leben kund. Das Geschick seines Volkes und Staates ist ihm ein höchstes Interesse heraus. Wir tadeln den Mann, der nur seinem Hause lebt. Denn wir sind mit Gott mit der Geburt zugleich in die Gemeinschaft des nationalen Lebens hineingeboren, wir sind also auch mit dem Willen dem öffentlichen Leben angeschlossen. Dies ist ein natürliches Verhältniß und von der antiken Anschauung aus gerad, welche nicht Höheres kennt als den Staat. Wir kennen höhere Ziele der Menschheit. Aber wenn wir das Höchste das „Reich Gottes“ nennen, so nennen wir doch auch noch die Analogie des Staates.

Wie ist es nun zu Staaten gekommen? und worin besteht das Wesen des Staates? Die staatliche Form der menschlichen Zusammenfassung ist in der Weltperiode des vollsten „Reiches Gottes“ nicht zu finden. Die Staaten sind also ein Produkt der Geschichte. Wie ist er geworden? Es giebt verschiedene Ansichten darüber. Die eine läßt ihn aus der Familie hervorgehen, die andere durch Verträge zustande kommen, die dritte auf dem Wege der Gewalt entstehen.

Die erste Ansicht hat etwas Naives und Gutwilliges und liegt dem einfachen Denken am nächsten. Der Staat, so scheint es, ist eine Erweiterung der Familie; man hat die Autorität des Hausvaters übertragen auf das Haupt dieses Staates; nennen wir doch den Fürsten Landesvater. Aber es sind zwei ganz verschiedene Verhältnisse, die Familie und der Staat; die Familie die Welt der Sittlichkeit, in welcher freies Verhalten und lebende Umgebung herrscht; der Staat die Welt des Rechts, in welcher der strenge Gehalt des Rechts und Gesetzes und sein Zwang herrscht. Beides muß sein; aber Beides ist verschieden; der Staat kann nicht ein natürliches Verhältniß der Familie sein, denn er hat eine ganz andere Seele; er ist nicht ein naturwüchsiges Verhältniß wie die Familie, sondern geschichtlich geworden.

vertreten, um dadurch die Nothwendigkeit der päpstlichen Gewalt zum Schutze der Völker und ihrer Freiheit gegen die Despotie der Fürsten zu rechtfertigen. Aber die Gewalt ist der gerade Widerspruch gegen das Wesen der Staaten. Denn eben darum giebt es Staaten, weil die menschlichen Dinge nicht auf die Gewalt gestellt sein sollten, sondern auf das Recht. Die Grundlage des Staates ist das Recht.

Die heilige Schrift berichtet uns, daß der Ursprung des Rechts auf einer Anordnung Gottes beruhe. Als nach der großen Fluth die Menschen sich zu verbreiten begannen, setzte Gott, um den Lebensbestand der Menschen zu sichern, die Grundlage des Rechts fest. „Der Menschenschlag vertheilt, daß Blut soll wieder durch Menschen vergossen werden, denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht“ — das ist die älteste Rechtsbestimmung der Menschheit. Gott hat durch sie den Bestand der menschlichen Dinge unter den Schutz des Rechts und des Recht unter den Schutz der Strafe gestellt. Denn zu leben ist das Grundrecht des Menschen und die Voraussetzung aller anderen Güter des Lebens. Weil die Menschen nicht von sich selbst aus das Nützliche und Nützige thun, muß Recht und Strafe sein, müssen aber auch solche sein, die Beides handhaben, muß es obrigkeitliche Autoritäten geben. Das Recht selbst entwickelt sich geschichtlich. Aber seiner Grundlage nach ist es eine Anordnung Gottes und bildet so die göttliche Basis des Staates.

Was aber so ins Recht gefaßt wird, ist das Leben der Völker — die natürliche Grundlage des Staates. Die h. Schrift erzählt uns, wie es durch göttliche Hingabe zur Mannigfaltigkeit der Völkerlebens gekommen ist. Die Verschiedenheit der Völker hat sittliche, geographische und geschichtliche Ursachen. Der Unterschied der Völker ist nicht bloß ein natürlicher, sondern auch ein sittlicher; wir sprechen von Nationalitäten und Nationalcharakteren, hervorgerufen durch sittliche Grundunterschiede in der Jugendzeit der Völker, welche in die folgende Zeit nachwirken. Von welcher Bedeutung die Natur des Bodens für die Geistigkeit und die Geschichte der betreffenden Völker sei, hat die neuere geographische Wissenschaft nachgewiesen. Zu diesen beiden Faktoren kommt die verschiedene Geschichte hinzu, welche die einzelnen Völker durchmachen. Das Ziel ist bei allen dasselbe, die Wege sind verschieden. In seiner berühmten Rede aus dem Areopag zu Athen (Apostelgeschichte 17) spricht sich der Apostel Paulus darüber so aus: „Gott hat gemacht, daß von einem Blut aller Menschen Geschlechter auf dem ganzen Erdboden wohnen, und hat Ziel gesetzt, zuvor versehen, wie lang und weit sie wohnen sollen, daß sie den Herrn suchen sollen, ob sie ihn süßten und finden möchten. Und zwar er ist nicht fern von einem jeglichen unter uns.“ In der Geschichte offenbart sich der Reichtum eines Volkes, aber auch seine Schranken. Diese Erhöhung soll es zu Gott führen. Je gründlicher es ein Volk mit seiner Geschichte nimmt, um so mehr wird es Gott als seinen Herrn und Helfer anerkennen, um so mehr wird es ein frommes Volk sein. Je oberflächlicher es ein Volk nimmt, um so irreligiöser wird es sein.

Die Erfahrungen nun, welche ein Volk in seiner Geschichte macht, legen sich nieder in seiner Rechtsordnung. Denn das Recht wird nicht gemacht und ist nicht eine Erfindung der Gedanken, sondern es soll wenigstens der Ausdruck geschichtlich gewordenen tatsächlicher Verhältnisse des Volksthebens sein. So wird das Volk zu einem Staate, d. h. zu dem geschichtlich gewordenen Rechtsorganismus des Volksthebens.

Wie steht nun der Staat zu dem realen Leben? Es ist ein mannigfaltiges Lebensgebiet, welches der Staat vorfindet, welches er nicht erst erzeugt, sondern welches vor ihm und ohne ihn da ist, welches er nur rechtlich ordnet und in seinen Rechtsorganismus aufnimmt, um es zu schützen und ihm Raum zu seiner freien Lebensbewegung

Flächeninhalt, der Erstere mit 18,11 M. — 32 Ellen und der Letztere mit 18,07 M. — 33 1/2 Ellen Straßenfronte, sollen an Rathsstelle

Donnerstag den 29. d. Mts., Vormittags von 11 Uhr an zur Versteigerung kommen.

Der Versteigerungstermin wird pünktlich zur angegebenen Stunde eröffnet, jeder der beiden Baupläne für sich ausgeteilt und die Versteigerung jedesmal geschlossen werden, sobald ein weiteres Gebot auf den versteigerten Platz nicht mehr erfolgt.

Der betreffende Versteigerungsplan und die Versteigerungsbedingungen liegen in unserem Bauamte zur Einsicht aus.

Leipzig, den 16. Februar 1872.

Der im Januar d. J. hier verstorbenen Privatmann Herr Ferdinand Thilo hat dem hiesigen Orchester-Pensions-Fonds die Summe von

Vier Hundert Thaler

legewillig zugewendet.

Wir versehen nicht, für diese freundliche Gabe unsern aufrichtigen Dank hiermit öffentlich auszusprechen.

Leipzig, den 24. Februar 1872.

Der Verwaltungsausschuß des Orchester-Pensions-Fonds.

und zur Erfüllung seiner Aufgabe zu schaffen. Diese Lebensgebiete sind zunächst die Kreise des persönlichen Lebens, des Familienlebens und des religiösen Lebens. Diese alle haben ihre Existenz nicht vom Staate; sie haben ihre selbstständige Berechtigung und tragen ihr eigenes Recht in sich selbst; der Staat formulirt nur etwa ihr Recht und garantiert es und stellt es unter seinen Rechtsschutz.

Es giebt unzerstörbare Menschenrechte, das freie Recht der menschlichen Persönlichkeit, ihrer Selbstständigkeit und Selbstbestimmung, welche der Staat nicht erst schafft, sondern welche er nur anzuerkennen und zu schützen hat.

Es giebt ein Heiligthum der Familie, auf dessen Schwelle auch die Macht des Staates stehen zu bleiben hat. Der Staat hat nicht das Recht, unbedingt über die Glieder der Familie zu verfügen. Denn er ist weder die Erweiterung der Familie noch die Verneinung derselben. Der Staat ist nicht eine große Familie, so daß das Oberhaupt des Staates zu den einzelnen Gliedern derselben stünde, wie das Haupt der Familie zu den Gliedern derselben; das Volk gehört nicht dem Fürsten an wie das Gut dem Gutbesitzer. Der Staat umfaßt eine Reihe von Privatverhältnissen, aber er ist nicht selbst ein Privatverhältniß. Ebensowenig aber ist er die Verneinung der Familie. Der Staat, den die Socialisten träumen, mit seiner Güter- und Weibergemeinschaft ist nicht ein Staat, sondern ein Ungeheuer, welches die Selbstständigkeit der Familie verflüchtigt in der Auflösung und Zerstörung aller eigentümlichen und naturwüchsigigen Lebens.

haupt mit dem staatlichen Leben und das Evangelium mit dem Recht? Das Evangelium fordert Unrecht zu ertragen, der Staat sein Recht zu suchen; das Evangelium verlangt, daß wir vergeben, das Recht fordert Strafe u. s. w. In der ersten Kirche waren Manche darüber im Zweifel und noch jetzt weigern einzelne Secten Eid und Kriegsdienst. Und doch ist es unmöglich, die bürgerliche Gesellschaftsordnung auf das Evangelium zu gründen. Das würde die absolute Unordnung sein. Um der Sünde willen muß Recht und Gesetz und Zwang und Strafe sein. Aber darüber hat auch Christus seine Anordnungen gegeben. Er fordert die Gesinnung des Herzens, die Liebe und die Reinheit. Diese Gesinnung können wir in die mannigfaltigsten Rechtsordnungen hineintragen. Diese Rechtsordnungen sind an sich weder christlich noch unchristlich, sondern eben rechtlich; aber die Gesinnung, mit der ich in ihnen lebe, kann entweder christlich oder unchristlich sein. Das Christenthum hat die äußeren Ordnungen des bürgerlichen Lebens alle bestehen lassen. Es ist in die Welt hineingetreten nicht als eine Revolution der Gesellschaft, sondern als eine Reformation der Geister. Es hat der Welt eine neue Seele gegeben. Aber es ist nicht gleichgültig, ob das Leben innerhalb der Rechtsordnung des Staates mit dieser Seele der Liebe erfüllt ist oder nicht. Starr und streng geht das Gesetz seine Wege, unangesehen ob Herzen darüber brechen oder nicht und ob Gemüther sich in Hoffen zweien oder nicht. Und wenn auch Einzelne darüber zu Grunde gehen — Ordnung muß sein und Recht muß Recht bleiben. Aber wenn das Gesetz Wunden schlägt, Wunden schlagen muß, so legt das Evangelium Balsam auf die Wunden, und wenn das Gesetz richtet, so sucht das Evangelium zu retten. Der Geist des Rechts und der Geist der Liebe — auf diesem Bunde ruht das Menschentleben. Es kann weder bloß die Liebe herrschen ohne das Recht, denn wir sind Sünder und das Unrecht fordert Strafe; noch auch kann bloß das Recht herrschen ohne die Liebe, denn wir sind ewige Seelen, die gerettet werden sollen. Und in die Welt des Rechtes selbst hat das Evangelium den Geist der Humanität hineingetragen, welcher das Recht mit der Milde verbindet. Die beiden großen Ideen, die Idee der Gerechtigkeit und die Idee der Gnade, hat das Christenthum als die beiden Säulen aufgerichtet, auf welchen das ganze Gebäude der menschlichen Gesellschaft ruht. Evangelium und Recht, Christenthum und Staatsleben — das sind zwei verschiedene Welten, aber sie fordern einander und dienen einander, und indem sie sich mit einander verbinden, begründen sie die Einheit des sittlichen Lebens in der Welt der Sünde.

Wie sich nun das Leben des Christen innerhalb des Staates zu gestalten habe, davon soll der nächste Vortrag (am des Dinstags willen nächsten Donnerstag) handeln.

Neues Theater.

Leipzig, 24. Februar. Das Gastspiel der Colortragsängerin Fräulein Schröder vom Königl. Hoftheater in Stuttgart gelaute sich gestern in der Aufführung der Donizetti'schen Oper „Lucia von Lammermoor“ zu einem in mehrfacher Beziehung recht interessanten; denn unbestreitbar besitzt genannte Sängerin große Begabung zur dramatischen Darstellung, sie ist bekannt mit allen französischen Effecten in der Tracht, weiß die Pointen mit Geschick zu erfassen und versteht die Zuhörer durch den reichen Wechsel von farbenreichen Stimmungsbildern zu fesseln. Auch die Technik an sich erscheint respectabel, die Scala ist gleichmäßig und ausgefüllt, die Arpeggien und andere virtuose Kunststücke bezeugen wichtige Studien, und die Behandlung des Stimmapparats gewinnt durch eine gewisse Trägheit im Ausdruck die Sympathien des Hörers. Dabei kann freilich nicht geleugnet werden, daß Frä. Schröder auch nicht ganz frei von Fehlern ist; — sie tremulirt, nimmt es mit der Intonation nicht immer genau, und